

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242002/068-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

06. Dezember 2022

Betrifft

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) geändert werden (Gemeinde-Gehaltsnovelle 2023), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.12.2022

Ltg.-**2423/G-3/2-2022**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2023 um 7,15 % und mindestens um 170 Euro erhöht werden.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. Jänner 2023 um 7,32 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und in der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 im selben Ausmaß geregelt werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei den Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird von folgenden Zahlen auszugehen sein:

a) Erhöhung des Gehalts bzw. Monatsentgelts:

Für die Gemeindebediensteten wird die vorgesehene Erhöhung des Monatsentgelts im Jahr 2023 Mehrkosten im Ausmaß von ca. **€ 52 Mio.** verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

geschätzte Mehrkosten im Jahr 2023: rund **€ 4,0 Mio.**

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird somit mit Gesamtkosten von rund **€ 56 Mio.** für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen sein.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Z 1 und 3 (§ 10 Abs. 1 lit. a, § 12 Abs. 2) und zu Art. 2 Z 1 und 3 (5 Abs. 2 lit. a, § 18 Abs. 2):

Bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen werden die Bezüge des allgemeinen Schemas und der Funktionsgruppen unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe angehoben. Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge erfordert, dass die prozentuelle Erhöhung beim Vorrückungsbetrag vorgenommen wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Stufe in Folge bis zur letzten Stufe hinzugerechnet. Um nachteilige Auswirkungen für die Gemeindebediensteten durch die Abrundung des erhöhten Vorrückungsbetrages zu verhindern, ist es in der Verwendungsgruppen V bzw. in der Entlohnungsgruppe 5 sowie in den Funktionsgruppen VIII, X, XI und XIII bzw. 8, 10, 11 und 13 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht der erhöhten ersten Stufe hinzuzurechnen, sondern von der erhöhten letzten Stufe in Folge bis zum Erreichen der ersten Stufe abzuziehen.

Durch die im § 20 Abs. 1 GVBG in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Zu Art. 1 Z 2, 4, 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 lit. b, § 44 Abs. 4, § 46g Abs. 1, § 46k Abs. 2) und zu Art. 2 Z 2, 5 und 7 (§ 5 Abs. 2 lit. b, § 24a und § 28 Abs. 3):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe, im Schema des Gemeindevwachdienstes und in den Schemen für Musikschullehrkräfte sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene um 7,15 % mindestens aber um € 170,- erhöht werden.

Zu Art. 1 Z 7 (§ § 46k Abs. 3 lit. a bis d) und zu Art. 2 Z 4 und 6 (§ 21, § 25 Abs. 3):

Die Dienstzulagen für Musikschullehrkräfte und die Funktionszulagen für Gemeindevachebedienstete werden entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene ab 1. Jänner 2023 um 7,32 % erhöht.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 55) und zu Art 2 Z 8 (§ 33):

Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Erhöhungen der Gehälter und Zulagen mit 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes und der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976 (Gemeinde-Gehaltsnovelle 2023) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Schnabl
Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. Schleritzko
Landesrat

